

15. ZVR Verkehrsrechtstag

Eisenbahnkreuzungsverordnung:

Möglichkeiten und Bedarf für eine Novellierung

Wien, 18. Oktober 2022

Inhaltsverzeichnis

- Hintergrund
- Grundsätze der Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012
- Braucht es eine Anpassung der Eisenbahnkreuzungsverordnung?
- Aktueller Stand

Hintergrund

Zahlen und Fakten

- Bundesweit: 5.017 Eisenbahnübergänge
 - technisch gesichert: 2.061
 - nicht technisch gesichert: 1.597
 - Nicht-öffentliche Eisenbahnübergänge: 1.359
- Unfälle an Eisenbahnkreuzungen 2021:
 - 107 Unfälle, davon 56 an technisch gesicherten Eisenbahnkreuzungen
 - 11 Personen bei Unfällen auf Eisenbahnkreuzungen getötet, 12 wurden schwer verletzt

Gesetzliche Grundlage

- Verordnungsermächtigung des § 49 Eisenbahngesetz (EisbG):
 - Abs. 1: „Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie setzt durch Verordnung fest, **in welcher Weise schienengleiche Eisenbahnübergänge** nach dem jeweiligen Stand der Technik einerseits und nach den Bedürfnissen des Verkehrs andererseits entsprechend **zu sichern sind** und inwieweit **bestehende Sicherungseinrichtungen** an schienengleichen Eisenbahnübergängen **weiterbelassen werden dürfen.....**“
 - Abs. 3: „Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann zwecks möglicher Hintanhaltung von Gefährdungen im Verkehr durch Verordnung **Vorschriften über das Verhalten bei Annäherung an schienengleiche Eisenbahnübergänge und bei Übersetzung solcher Übergänge** sowie über die **Beachtung** der den schienengleichen Eisenbahnübergang **sichernden Verkehrszeichen** erlassen.“

Hintergrund

- Eisenbahnkreuzungsverordnung am 1. September 2012 in Kraft getreten
- Ziel: Erhöhung der Verkehrssicherheit an nicht technisch gesicherten Eisenbahnkreuzungen und Auflassungen nicht mehr erforderlicher Übergänge
- sieht u.a. klare Kriterien für die anzuwendende Art der Sicherung sowie Bestimmungen für das Verhalten an Eisenbahnkreuzungen vor
- Überprüfung aller Eisenbahnkreuzungen durch die zuständige Eisenbahnbehörde bis spätestens 2024
- Ausführung der Entscheidungen gemäß Bescheid (spätestens 2029)

Grundsätze der Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012

Geltungsbereich

- Gemäß § 1 Abs. 1 EisbKrV gilt diese Verordnung für jeden im Verlauf einer Straße mit öffentlichem Verkehr angelegten schienengleichen Eisenbahnübergang mit einer Haupt- oder Nebenbahn, einer Straßenbahn, einer Anschlussbahn oder einer Materialbahn im Sinne des EisbG 1957, unabhängig davon, ob hierbei die Eisenbahn die Straße überschneidet oder in sie einmündet.
- Gilt nicht für nicht-öffentliche Eisenbahnübergänge, für Eisenbahnübergänge, die nur dem innerdienstlichen Verkehr dienen, und für schienengleiche Bahnsteigzugänge

Grundsätze 1/2

- Festlegung der Art der Sicherung durch die zuständige Behörde mittels Bescheid
- Festlegung der konkreten Sicherungsart nach Maßgabe der Zulässigkeit der einzelnen Arten der Sicherung sowie nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und Verkehrserfordernisse
- Verpflichtung zur Vornahme der Sicherungsmaßnahmen trifft das Eisenbahnunternehmen (unabhängig von der Kostentragung)
- Grundsatz der amtswegigen Überprüfung durch die Behörde
- Überprüfung sämtlicher Eisenbahnkreuzungen in Österreich durch die Behörde bis zum Jahr 2024
- Behördenzuständigkeit gemäß § 12 Eisenbahngesetz

Grundsätze 2/2

- Parteistellung des Eisenbahninfrastrukturunternehmens, des Trägers der Straßenbaulast sowie des VAI
- Übergangsbestimmungen gemäß § 102 und § 103 EisbKrV:
 - Bestandschutz für bestehende Schrankenanlagen gemäß § 8 EKVO 1961 und bestehende Lichtzeichenanlagen gemäß § 9 EKVO bis zum Ablauf deren technischer Nutzungsdauer
- Festsetzung einer angemessenen Ausführungsfrist (bis längstens 2029)

Sicherungsarten (§ 4 EisbKrV)

- Gewährleisten des erforderlichen Sichtraumes
- Abgabe akustischer Signale vom Schienenfahrzeug aus
- Lichtzeichen
- Lichtzeichen mit Schranken
- Bewachung

Sicherungseinrichtungen

- Andreaskreuze
- Lichtzeichen
- Schranken
- Vorschriftenzeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“
- Vorschriftenzeichen „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“
- Vorschriftenzeichen „Halt“

Verhaltensbestimmungen

- Verbote (z.B.: Überholen, Anhalten, Halten, Parken oder Umkehren auf einer Eisenbahnkreuzung, Umfahren von geschlossenen Schranken)
- allgemeine Gebote (Sicherstellen, dass erforderlichenfalls vor der Eisenbahnkreuzung verlässlich angehalten werden kann; besondere Achtsamkeit damit gefahrloses Übersetzen der Eisenbahnkreuzung möglich ist)
- Besondere Gebote bei Vorschriftszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung“ und bei Vorschriftszeichen „Halt“
- Besondere Gebote bei Lichtzeichen, bei Lichtzeichen mit Schranken oder bei Schranken
- Übersetzen von Eisenbahnkreuzungen mit Tieren
- Strafbestimmungen: § 225 EisbG

Kostenaufteilung gemäß § 48 EisbG

- Kostenaufteilung gemäß § 48 EisbG grundsätzlich einvernehmlich
- Falls kein Einvernehmen möglich → „Hälfteteilung“ oder Antrag auf Kostenaufteilung
- Beim Kostenaufteilungsverfahren hat sich die Behörde gemäß § 48 Abs 3 EisbG der Sachverständigenkommission zu bedienen.
- Anordnung der Kostenteilung mittels Bescheid auf Basis des Gutachtens der Sachverständigenkommission.

Kriterien für die Kostenaufteilung

- eingetretene Änderung des Verkehrs auf der Eisenbahn oder des Straßenverkehrs,
- der erzielten Verbesserung der Abwicklung des Verkehrs auf der Eisenbahn oder des Straßenverkehrs,
- der hierdurch erzielten allfälligen Ersparnisse und
- der im Sonderinteresse eines Verkehrsträgers aufgewendeten Mehrkosten

Braucht es eine Anpassung der Eisenbahnkreuzungsverordnung?

Problemstellung

- Durch die in der Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 vorgeschriebene Überprüfung aller Eisenbahnkreuzungen kam es zu einer finanziellen Belastung sowohl der Eisenbahnunternehmen als auch der Träger der Straßenbaulast.
- Erhöhter Kostendruck insbesondere bei schwach ausgelasteten Nebenbahnen → Gefahr der Einstellung, dadurch Schwächung des öffentlichen Personennahverkehrs.
- Gefahr einer weiteren Kostensteigerung durch zeitnahen Ablauf der Überprüfungsfrist (bspw. keine Streckenbetrachtung aufgrund Zeitdrucks möglich)
- Einzelne Regelungen in der derzeit geltenden Verordnung führen zu Problemen im Vollzug und vermeidbaren Kosten (z.B. Übergangsbestimmungen, Bestandschutz)

Potentielle Handlungsfelder 1/3

- Regelung der Sicherung von nicht-öffentlichen Übergängen
- Aufnahme von Kriterien für die Auflassung von Eisenbahnübergängen in Anlehnung an den Leitfaden der SCHIG
- Verlängerung der Überprüfungsfristen und der Ausführungsfristen
- Ausweitung des Bestandsschutzes für technisch gesicherte Eisenbahnkreuzungen
- Technische Möglichkeiten für Kostenreduktionen bestmöglich zulassen
- Klarstellungen zur Kostentragung

Potentielle Handlungsfelder 2/3

- Reduktion der Komplexität und Straffung der Regelungen
- Klarstellung der Verhaltensbestimmungen für den Straßenbenützer
- Stärkere Kontrolle mittels Rotlichtüberwachung
- Verstärkte Berücksichtigung von Sondertransporten
- Berücksichtigung von betrieblichen Vorgängen wie im Fall von geschobenen Fahrten
- Anpassung der 60 Sekundenregel zwischen dem Einschalten der Lichtzeichen und dem Eintreffen des Schienenfahrzeuges auf der Eisenbahnkreuzung

Potentielle Handlungsfelder 3/3

- Umgang mit Innovationen:
 - Ermöglichung alternativer Schalttechniken erforderlich, um Kostenpunkt Schalttechnik zu reduzieren
 - Kommunikation der Eisenbahnkreuzung mit dem Auto
 - Erprobung digitaler und telematischer Systeme
- Ermöglichung „saisonaler Arten“ der Sicherung bei starken Verkehrsschwankungen
- Reduktion der Regelungen iZm VLSA
- Anforderungen an die Einrichtung zur Abgabe akustischer Signale vom Schienenfahrzeug aus

Aktueller Stand

Handlungsoptionen

- Beibehaltung der bestehenden EisbKrV
- Punktuelle Novellierung der bestehenden Verordnung samt Verlängerung der Überprüfungsfrist
- Umfassende Novelle/Ersatz der bestehenden Verordnung

Eckpunkte der geplanten Neuregelung

- Überarbeitung der Übergangsbestimmungen
 - Verlängerung der Überprüfungsfristen und der Ausführungsfristen → Reduktion des Kostendrucks
 - Bestandsschutz für technisch gesicherte Eisenbahnkreuzungen
- Schaffung einer Möglichkeit alternative (kostengünstigere) Ausgestaltungen von Eisenbahnkreuzungen dauerhaft zu ermöglichen.
- Beseitigung von Fehlern in der bestehenden Regelung

Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!

Michael Luczensky
BMK-Gruppe Eisenbahn
michael.luczensky@bmk.gv.at